



Landeshauptstadt Hannover
Bebauungsplan Nr. 124, 3. Änderung
- Höltystraße / Marienstraße -
- vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB-

Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. 124, 3. Änderung, bestehend aus den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind insbesondere § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I 2017, 3634) und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), Art. 1 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,

(Siegel)

Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 124 und Nr. 124, 3. Änderung werden wie folgt geändert bzw. ergänzt. Die übrigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bleiben von den Änderungen unberührt, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.

§ 1

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 124, 3. Änderung liegt südlich der Marienstraße und östlich der Hildesheimer Straße. Er umfasst die Grundstücke Marienstraße 14 bis 32 (gerade), Papenstieg 19, Wilhelmstraße 1, 2 und 4 sowie einen Teil der Wilhelmstraße, Weinstraße 20, Hildesheimer Straße 13 bis 19 (ungerade), Höltystraße 8, 17 bis 23 und den südlichen Teil der Höltystraße. (Anlage)

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

§ 2

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung auf ein Kerngebiet (MK) nach der Baunutzungsverordnung von 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 umgestellt.

(§ 1 Abs. 3 BauNVO)

§ 3

Im Plangebiet sind nicht zulässig:

- spiel- und erotikorientierte Vergnügungsstätten aller Art,
- Wettbüros,
- Bordelle, bordellartige Betriebe und ähnliche Einrichtungen sowie Anlagen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen

(§ 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von dem Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Süd
Hannover, 11.01.2021
Im Auftrag

Hannover, . . .2021
Im Auftrag

Dr.-Ing.Schlesier
Sachgebietsleitung

i.V. Malkus-Wittenberg
Fachbereichsleitung

Aufstellungsbeschluss Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung amdie Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Bekanntmachung erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am
Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Auslegungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung amdem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden amin den hannoverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vombisgemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Satzungsbeschluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen am.....als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimmt (§ 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Inkrafttreten Der Satzungsbeschluss ist bekannt gemacht worden im „Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ Nr. am
Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan in Kraft getreten (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hannover,

Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplans Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges **nicht** geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover,

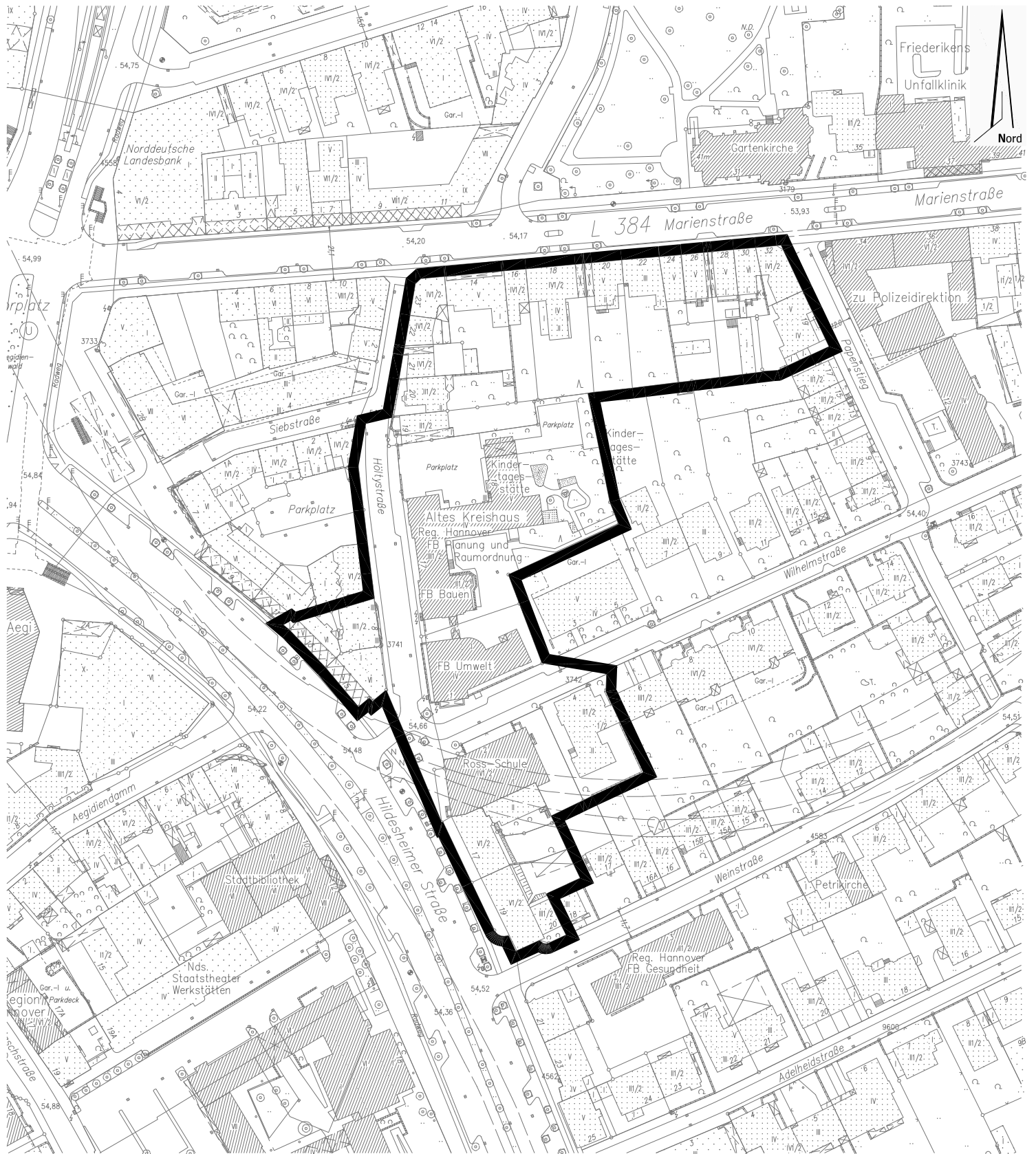
Stadtplanung 61.1B
Im Auftrag

(Siegel)

Hinweis:

Für diesen Bebauungsplan gilt:

- die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
- die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile (**Baumschutzsatzung**) vom 28. Juni 2016 (Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt/ Nr. 7 vom 18. Februar 2016)
- Im Plangebiet besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. Bei konkreten Baumaßnahmen sollten Maßnahmen zur Gefahrenforschung durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst durchgeführt werden.



Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 124, 3. Änd.

- Höltystraße / Marienstraße -

- Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB -

Fachbereich Planen und Stadtentwicklung

Planung Süd

Maßstab 1:2000

07. Oktober 2020